

Die Errichtung der Landespflegekammer und die Pflichtmitgliedschaft ihrer Mitglieder nach dem Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz sind rechtmäßig.

Das Verwaltungsgericht Mainz hat entschieden, dass die sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG ergebende Pflichtmitgliedschaft einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Das Urteil vom 06.04.2017 (Az. 4 K 438/16. MZ) ist rechtskräftig.

Das Gericht prüfte die Frage der Pflichtmitgliedschaft an Bestimmungen des Grundgesetzes. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Grundrechte der Verfassung durch eine Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer nicht gegeben ist. Es sah auch keinen Grund, die Angelegenheit dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorzulegen, da die zu entscheidenden Rechtsfragen bedenkenfrei klar und eindeutig zu beantworten seien.

Das Gericht stellte im Einzelnen fest, dass die Bildung einer Landespflegekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Pflichtmitgliedschaft der in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegefachpersonen nach den Regelungen des Heilberufsgesetzes (HeilBG 2014) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen könne. Dabei stehe dem Gesetzgeber ein Gestaltungsermessen für die Frage der Errichtung einer Landespflegekammer zu, das er in Rheinland-Pfalz wirksam und rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Die Pflegekammer erfülle – so das Gericht – legitime öffentliche Aufgaben, die durch das Heilberufsgesetz konkretisiert werden. Es sei nach Ansicht des Gerichts, *„vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und dem weiter steigenden Bedarf an professionellen Gesundheitsleistungen im Bereich der Pflege ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft daran zu sehen, den Mitgliedern der Pflegeberufe durch die Bündelung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu einer Verbesserung der Strukturbedingungen zu verhelfen, die u.a. dazu führen kann, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen“*.

Auch könne – so das Gericht – *„die der Pflegekammer zugewiesenen Aufgaben – inklusive der Berufspolitik – nicht allein im Wege privater Initiativen wahrgenommen werden“*.

Weiterhin bestätigte Gericht in seinem Urteil die Rechtsmeinung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, *„dass eine für alle Pflegeberufe sprechende Kammer mit pflichtmitgliedschaftlicher Organisationsstruktur und damit umfassender Interessenrepräsentation die Aufgabenstellung demokratisch legitimiert und mit größerem Gewicht wirksamer erfüllen kann als viele verschiedene kleinere einzelne Verbände. Insbesondere etwa bei der Interessenvertretung in Gesetzgebungsvorhaben dürfte eine Landespflegekammer eine weitaus stärkere Stimme haben als die bisher bestehenden Verbände“*.

Das Urteil betont mit ausführlicher Begründung, die Pflichtmitgliedschaft sichere *„eine von Zufälligkeiten der Mitgliedschaft freie sowie umfassende Abwägung und Bündelung der maßgeblichen Interessen, die erst eine objektive und vertrauenswürdige Wahrnehmung der Gesamtinteressen ermöglicht“*. Damit bestätigt das Urteil nachhaltig die Ansicht der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, dass *„bei freiwilliger Mitgliedschaft die Gefahr der Abhängigkeit der Meinungsbildung von finanzstarken Gruppenvertretern bzw. Mitgliedern nicht von der Hand zu weisen ist“*.

Mit dem jetzt rechtskräftigen Urteil herrscht für alle im Hinblick auf die Pflichtmitgliedschaft Rechtssicherheit. Dies ist wichtig für den Aufbau der Landespflegekammer in Rheinland-Pfalz und wohl auch in anderen Bundesländern. Es ist jetzt die Aufgabe der Landespflegekammer, die Rechtsausführungen des Urteils breit zu kommunizieren und bei der Erfassung und Registrierung der Kammermitglieder konsequent anzuwenden.